

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 178

Diez, Mittwoch den 20. August 1919

59. Jahrgang

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Verkehrserleichterungen.

a) Sonntagsverkehr.

Durch die Verbindungsoffiziere in Frankfurt und Darmstadt werden Sonn- und Feiertags blaue Verkehrscheine nach besonderem Muster angefertigt, die den Einwohnern dieser Städte gestatten, sich in das besetzte Gebiet zu begeben. Sie sind für einen Tag gültig und lediglich zum Verkehr zu Fuß, zu Pferd, mit dem Fahrrad und mit Wagen; andere Verkehrsmittel sind verboten.

Es werden Einzel- und Sammelverkehrscheine ausgegeben. In letzterem Falle sind jedoch Namen und Vornamen des Führers und die Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Der Führer ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Diez, den 18. August 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatraz, Major.

Gesetz.

betreffend Verbot des Ugiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen. Vom 1. März 1919.

Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird.

§ 1.

Wer es unternimmt, deutsche Darlehnskassenscheine, die über 20 Mark und darüber lauten, oder deutsche Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte zu vermitteln, oder wer dazu auffordert oder sich erbietet, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 2.

Die Banknoten und Darlehnskassenscheine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden.

§ 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.
Schiffer.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatraz, Major.

Verordnung

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) auf weitere Unterrichtsfächer. Vom 5. Mai 1919.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) finden auf folgende Unterrichtsfächer entsprechende Anwendung:

1. der Theaterunterricht einschließlich des Tanz- und Chorgesangsunterrichts für die Bühne;
2. den Unterricht in solchen Darbietungen, deren Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung unterliegt;
3. den Unterricht in der Filmdarstellungskunst;
4. den Musikunterricht, insoweit als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet;
5. den der Ausbildung von mittlern und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden dienenden Unterricht;
6. den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht.

Auf die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artisten (Akrobaten, Gymnastikern und dergleichen) durch die Angehörigen ihrer Truppen zuteil wird, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Artikel II.
Die Erlaubnis ist in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 1 bis 4 von den Regierungen, in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 5 und 6 von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin in allen Fällen von dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu erteilen.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufschrittswege anfechtbar.

Artikel III.

An Stelle der im § 6 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 883) enthaltenen Zeitbestimmung (31. Dezember 1917) tritt für die im Artikel 1 bezeichneten Unterrichtsbetriebe der 30. September 1919 und an Stelle der im § 6 Abs. 2 enthaltenen Zeitbestimmung (1. Januar 1916) der 1. Oktober 1917.

Artikel IV.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern:

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Haenisch.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7444.

Diez, den 13. August 1919.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Kreises hat die Nassauische Möbel-Vertriebsgesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M. folgende Möbel in Diez, Altstadtstraße 41, ausgestellt:

Eckkassimereinrichtung Nr. 50 W., Tannenholz gebeizt und mattiert.

2 Bettstellen a 190 Mk.	380 Mk.
2 Nachtschränken mit Marmor a 85 Mk.	170 Mk.
1 Waschkommode mit Marmor und Spiegel	380 Mk.
1 Kleiderschrank	408 Mk.
2 Stühle a 21 Mk.	42 Mk.
	1380 Mk.

Kücheneinrichtung Nr. 1 W., bestehend aus:

1 Küchenschrank	350 Mk.
1 Anrichte	205 Mk.
1 Tisch	70 Mk.
2 Stühle a 20 Mk.	40 Mk.
	665 Mk.

Kücheneinrichtung Nr. 1 W., ohne Anrichte 460 Mk.

Die Preise verstehen sich ab Wiesbaden.

Die Befichtigung der Möbel wird empfohlen, Auskunft und Annahme von Bestellungen nimmt der Vorsitzende des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe, Herr Karl Bühl in Diez entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 7297. II.

Diez, den 7. August 1919.

Betr. Abschluß von Kaufverträgen über Brotgetreide und Gerste vor der Trennung der Früchte vom Boden.

Nach § 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) dürfen vor Trennung der Früchte vom Boden Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten des Reichsgetreideordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung werden gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 2 daselbst mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen be-

straft, sofern nicht die Voraussetzungen für eine höhere Bestrafung nach § 81 a. a. O. vorliegen.

Gleichviel geben uns zahlreiche Feststellungen die Gewissheit, daß zur Zeit in großem Umfange der Verkauf von Getreide auf dem Halm vorgenommen wird oder beabsichtigt ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß derartige Verkäufe an Nichterzeuger oder an kleinere Erzeuger vielfach nur aus dem Grunde stattfinden, um Brotgetreide und Gerste zum Zwecke des Schleichhandels der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen. Die verkauften Mengen gehen in diesen Fällen der öffentlichen Wirtschaft verloren.

Wir ersuchen daher die Herren Bürgermeister auf das dringendste, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diese im Gange befindlichen Vertriebe zu richten, die geeignet sind, die Getreideerfassung in empfindlichster Weise zu beeinträchtigen.

Gleichzeitig ersuchen wir, durch ortsübliche Bekanntmachung noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Brotgetreide und Gerste auf dem Halm ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kreisausschusses gemäß § 4 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 verboten und nach §§ 80, 81 daselbst strafbar ist, daß ferner unter das Verbot des § 4 Abs. 1 a. a. O. auch Veräußerungen im Wege der freiwilligen Versteigerung sowie Pacht-, Miet- und sonstige Verträge fallen, die eine Umgehung dieses Verbots bezwecken, sowie daß alle vor dem 21. Juni 1919 abgeschlossenen Verträge dieser Art nach § 4, Abs. 2 a. a. O. nichtig sind.

Bei dieser Gelegenheit wollen Sie auch wiederholt darauf besonders aufmerksam machen, daß Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 vor dem 16. August 1919 nach § 136 der neuen Reichsgetreideordnung nicht abgeschlossen werden dürfen und Zuwiderhandlungen nach §§ 80 Ziffer 2, 81 bestraft werden, sowie daß solche Verträge, die vor dem 21. Juni 1919 abgeschlossen worden sind, nichtig sind.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

No. 2768 L.

Langenschwalbach, den 6. August 1919.

Betrifft Schafräude.

Die Räude unter den Schafen zu Hausen v. d. H. ist erloschen.

Der Landrat.

v. Trotha.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

* 45 000 Mark im Badeofen verbrannt.
Nicht trübe Erfahrungen mußte ein Herr in Leipzig mit seiner Hausdame, die ursprünglich als Dienstmädchen in seinen Haushalt kam, machen. Das Mädchen verstand es, sich die Zuneigung ihres Herrn in so hohem Maße zu erwerben, daß sie bald zur „Hausdame“ emporrückte, und das Verhältnis zwischen den beiden war lange Zeit ein recht gutes. Jetzt aber sah sich der Herr veranlaßt, seiner Hausdame zu kündigen. Nun wandelte sich bei dieser die Liebe in Haß, und diesem ließ sie in recht eigenartiger Weise freien Lauf. Nicht allein, daß sie in ihrer Empörung 45 000 Mark im Badeofen verbrannte, die Bornige schnitt auch große Löcher in die Perserteppiche und verbrannte die ausgeschnittenen Stücke, ließ viele wertvolle Kleidungsstücke in den Ofen wandern, schlug aus kostbarem Porzellan mit einem Hammer Stücke heraus und warf das vorhandene Silberzeug in die Glier.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an den Gemeindewegen von Horhausen bis Kirchhahn liegt bei dem Postamt in Holzappel vom 18. August ab vier Wochen aus.